



Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wernigerode

Auf der Grundlage von §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.04.2026 folgende Richtlinie beschlossen:

Inhalt	
Abkürzungsverzeichnis	3
Abschnitt A:	4
Kommunalpolitische Verpflichtung der Stadt Wernigerode zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften	4
1 Ausgangslage	4
2 Umsetzung der kommunalpolitischen Verpflichtung	4
Abschnitt B: Gesellschaftsorgane	5
3 Gesellschafter	6
3.1 Grundsätzliches	6
3.2 Die Stadt Wernigerode als Gesellschafter	7
4 Aufsichtsrat	8
4.1 Grundsätzliches	8
4.2 Aufgaben und Befugnisse	8
4.3 Vorsitzender	9
4.4 Besetzung und Sitzungsteilnahme	9
4.5 Vergütung	10
4.6 Interessenkonflikte	10
4.7 Verschwiegenheitspflicht	11
5 Geschäftsführung	11
5.1 Grundsätzliches	11
5.2 Pflichten	11
5.3 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	12
Abschnitt C: Beteiligungsmanagement	13
6 Grundsätzliche Aufgaben	13
6.1 Beteiligungsmanagement	13
6.2 Beteiligungsverwaltung	14
6.3 Mandatsbetreuung	14
7 Steuerung durch Wirtschafts- und Finanzplanung	16
8 Überwachung durch Berichtswesen	17
8.1 Quartalsberichte	17
8.2 Sitzungsunterlagen	18
9 Der Jahresabschluss und die Ergebnisfeststellung	18
9.1 Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement	18
9.2 Abschlussprüfer	19
9.4 Veröffentlichung	19
10 Beteiligungsbericht zur Information der Öffentlichkeit	19
11 In Kraft Treten	20

Abkürzungsverzeichnis

allgemein:

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
einschl..	einschließlich
ff.	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gem.	gemäß
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
i. S.	im Sinne
i. d. R	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
u. a.	unter anderem
v. H.	von Hundert
z. B.	zum Beispiel

Gesetze:

AktG	Aktiengesetz
GG	Grundgesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
KVG LSA	Kommunalverfassung Land Sachsen-Anhalt

Sofern Abkürzungen hier nicht aufgeführt sind, werden diese bereits im Text erläutert.

Abschnitt A:

Kommunalpolitische Verpflichtung der Stadt Wernigerode zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften

1 Ausgangslage

Die Stadt Wernigerode hat die Möglichkeit für die Organisation zur Erledigung ihrer Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG grundsätzlich zwischen öffentlich-rechtlichen Handlungsformen des Regiebetriebs und Eigenbetriebs sowie zulässigen Privatrechtsformen zu wählen. Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts darf sie aber nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn sie u. a. einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält (§ 129 (1) Nr. 3 KVG LSA). Weiteres Kriterium der kommunalen wirtschaftlichen Bestätigung ist die Gewährleistung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in wirtschaftlicher Art und Weise. Daraus ergibt sich die kommunalpolitischen Erfordernisse, solche Unternehmen so zu steuern und zu überwachen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und finanzwirtschaftliche Fehlentwicklungen vermieden werden.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beteiligung der Stadt Wernigerode an einer in Privatrechtsform geführten Gesellschaft sind so zu verstehen, dass die kommunalpolitisch Verantwortlichen nicht nur die Kernverwaltung und die Eigenbetriebe, sondern auch die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform als Teil der Verwaltung entsprechend ihren Vorstellungen von der Erfüllung des öffentlichen Zwecks letztverantwortlich steuern und kontrollieren. Das Ziel der Stadt Wernigerode ist es, alle Bereiche ihrer Verwaltung in vergleichbarer Weise der kommunalpolitischen Verantwortung des Stadtrats und des Oberbürgermeisters zu unterstellen. Wesentliche Grundsatzentscheidungen müssen weiterhin von diesen getroffen und verantwortet werden. Dagegen ist das operative Geschäft der Gesellschaft von der Geschäftsleitung zu erledigen.

Die Steuerung und Überwachung von Beteiligungsgesellschaften durch die Stadt ist aber auch deshalb notwendig, weil bei einer Ausgliederung einer kommunalen Aufgabe in ein Unternehmen in Privatrechtsform die Aufgaben- und Finanzverantwortung der Stadt bestehen bleibt. Voraussetzung für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde bleibt gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA die Rechtfertigung durch einen öffentlichen Zweck nicht nur bei den öffentlich-rechtlichen Handlungsformen des Regie- und Eigenbetriebs, sondern auch bei Unternehmen in Privatrechtsform.

2 Umsetzung der kommunalpolitischen Verpflichtung

Zur Umsetzung der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben und der kommunalpolitischen Verantwortung in Bezug auf Beteiligungsgesellschaften legt die Stadt Wernigerode die Grundsätze der Verwaltung von Beteiligungen bzw. eines Beteiligungsmanagements zur Beteiligungsüberwachung und -steuerung fest. Zuständig dafür ist der Oberbürgermeister bzw. Stadtrat der Stadt Wernigerode. Dazu werden die Grundsätze seiner Vorstellungen über die Verwaltung der Beteiligungsunternehmen festgelegt und in dieser Richtlinie zusammengeführt, die die Grundlage für die Aufgabenerledigung durch das Sachgebiet Controlling und Beteiligungsmanagement, kurz Beteiligungsmanagement, bildet. Dieses fungiert innerhalb der Kommunalverwaltung als Bindeglied zwischen den Gesellschaften und der Stadt. Zur Interessenwahrnehmung der Stadt Wernigerode unterstützt es auch deren Vertreter bei der Stimmrechtsausübung in den Gesellschaftsorganen. Zunächst hat es aber dafür zu sorgen, dass die in der Beteiligungsrichtlinie nachfolgend festgelegten Grundsätze in den Beteiligungsunternehmen nachhaltige Anwendung finden. Sonst ist es insbesondere dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat nicht möglich, bei wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten und damit auch wichtigen kommunalen Angelegenheiten entsprechend den kommunalpolitischen Zielsetzungen tatsächlich Einfluss zu

nehmen. Deshalb wird die Beteiligungsrichtlinie durch den Stadtrat beschlossen.

Im Rahmen der geschaffenen Möglichkeiten und Zuständigkeiten hat das Beteiligungsmanagement die in dieser Richtlinie nachfolgend genannten Aufgaben bedarfsorientiert und aktiv wahrzunehmen.

Mit dieser Beteiligungsrichtlinie wird insbesondere der Zweck verfolgt,

im Innenverhältnis

- entsprechende Standards für die Verwaltung, Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften zu definieren und festzulegen,
- den Informationsfluss zwischen den Beteiligungsgesellschaften, dem Beteiligungsmanagement der Stadt und ihren Organen zu fördern,
- die Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung sowie dem Beteiligungsmanagement zu unterstützen,
- die Einflussnahme der Stadt auf ihre Beteiligungsgesellschaften nachhaltig sicherzustellen und

im Außenverhältnis

- die Transparenz der Beteiligungsgesellschaften durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit zu verbessern und dadurch das Vertrauen der Einwohner der Stadt Wernigerode in Entscheidungen der Stadt und ihrer Gesellschaften zu erhöhen.

Die Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie gilt für alle privatrechtlichen Gesellschaften, an denen die Stadt Wernigerode unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, sowie für Eigenbetriebe und Zweckverbände. Die Formulierungen der Beteiligungsrichtlinie sind grundsätzlich auf die Rechtsform der GmbH abgestimmt, weil die meisten Beteiligungen in dieser Form geführt werden. Sie gelten aber sinngemäß für alle weiteren privatrechtlichen Gesellschaftsformen, Eigenbetriebe und Zweckverbände soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen.

Bei Unternehmen, an denen die Stadt nicht Mehrheitsgesellschafter ist, ist die Anwendung der Richtlinie anzustreben.

Weichen die Beteiligungsgesellschaften von dieser Richtlinie ab, sind sie verpflichtet, dies in einem jährlichen Bericht offen zu legen und zu begründen. Insbesondere ist ein Abweichen nur durch branchen- oder unternehmensspezifische Bedürfnisse zulässig und soweit zu erwartende Wettbewerbsnachteile nachgewiesen werden. Mit dieser über gesetzliche Regelungen hinausgehenden Beteiligungsrichtlinie werden die Gesellschaften sowie deren Organe verpflichtet, die folgenden aufgeführten Standards zur Transparenz, Steuerung und Kontrolle zu beachten und Abweichungen anzuzeigen.

Für den Aufsichtsrat werden hier grundsätzlich verbindliche Rahmenbedingungen geschaffen zur Gewährleistung einer optimalen Mandatstätigkeit unter Wahrung der kommunalen Interessen. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen möglich und sind anzuzeigen.

Abschnitt B: Gesellschaftsorgane

Allein auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage ist die Einflussnahme der Stadt Wernigerode auf die Belange der Beteiligungsgesellschaften in dem nach kommunalrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften

verlangten Umfang nicht möglich. Deshalb sind innerhalb der Möglichkeiten des GmbH-Rechts die gesellschaftsrechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten festzulegen, die den Gesellschaftsvertrag und insbesondere die übrigen Zuständigkeits- und Organisationsregelungen der Gesellschaften entsprechend unterstützen und ergänzen. In diesem Abschnitt sind dazu die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Vorgaben und kommunalpolitischen Verantwortung für die Vertreter der Stadt in diesen Organen dargestellt. Dabei werden die grundlegenden Standards der Stadt für die Verwaltung, Steuerung und Überwachung der öffentlich finanzierten Beteiligungsunternehmen festgelegt. Diese Standards sind von allen an der Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften der Stadt Wernigerode Beteiligten zu beachten (Stadtrat, Beteiligungsmanagement, Gesellschaftsorgane). Vor allem sind sie vom Beteiligungsmanagement so umzusetzen, dass die Stadt Wernigerode entsprechend ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten auf Gesellschaftsangelegenheiten Einfluss nehmen kann. Das Beteiligungsmanagement hat auf eine entsprechende Gestaltung und Umsetzung dieser Richtlinie bzw. des Stadtratsbeschlusses hinzuwirken, sofern das die Stadt Wernigerode aufgrund ihrer Anteile oder Einflussnahme allein oder zusammen mit anderen kommunalen Gesellschaftern auch durchsetzen kann. Bei zukünftigen Gesellschaftsgründungen und Beteiligungen ist entsprechend zu verfahren.

3 Gesellschafter

3.1 Grundsätzliches

3.1.1 Der Gesellschafter nimmt seine Gesellschafterrechte grundsätzlich durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr, die das oberste Gesellschaftsorgan ist.

3.1.2 Nur bestimmte Gesellschaftsangelegenheiten sind gesetzlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten. GmbH-rechtlich sind dies die Änderung des Gesellschaftsvertrags einschl. des Gesellschaftsgegenstands, des Stammkapitals und der Umwandlungen (§ 53 GmbHG), die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 GmbHG) sowie die Einforderung von Nachschüssen (§ 26 GmbHG). Kommunalrechtlich sollen gem. § 129 Abs. 2 KVG LSA im Gesellschaftsvertrag, der Gesellschafterversammlung der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen zugeordnet sein.

3.1.3 Im Weiteren beschließt der Gesellschafter die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands.

3.1.4 Die Gesellschafterversammlung hat gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KVG Sorge dafür zu tragen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft wird.

3.1.5 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung gemäß § 42 a Abs. 2 GmbHG.

3.1.6 Darüber hinaus bestehen weitere grundsätzliche Befugnisse des Gesellschafters, wie die Weisungsbefugnisse gegenüber der Geschäftsführung (§ 37 Abs. 1 GmbHG), die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung (§ 46 Nr. 6 GmbHG) und die Steuerung und Überwachung der Gesellschaft. Bei Tochter- und Enkelgesellschaften erfordern die wesentlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung die vorherige Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft.

3.1.7 Dem Gesellschafter ist grundsätzlich auf Verlangen von der Geschäftsführung unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten (§ 51a GmbHG). Diese Auskünfte sind über das Beteiligungsmanagement an den Gesellschafter zu leiten.

3.1.8 Der Gesellschafter legt in den Grenzen der öffentlichen Zweckerfüllung (§ 128 KVG LSA) den Gegenstand des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag fest. Dieser beschränkt die Befugnisse der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder und steht nicht zu deren Disposition. Er kann nur durch den Gesellschafter mit Zustimmung des Stadtrats geändert werden.

3.1.9 Bei kommunaler Mehrheitsbeteiligung wird die Geschäftspolitik der Gesellschaft nach den Interessen der Stadt Wernigerode bestimmt.

3.2 Die Stadt Wernigerode als Gesellschafter

3.2.1 Die Stadt Wernigerode ist Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaften. Sie wird vom Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung vertreten.

3.2.2 Der Oberbürgermeister berichtet dem Stadtrat gemäß § 45 Abs. 1 KVG LSA regelmäßig über den Vollzug der Beschlüsse. Angelegenheiten, die der Stadtrat nach § 45 Abs. 2 KVG LSA nicht übertragen kann, sind vom Stadtrat selbst zu beschließen. Dies betrifft bei den Beteiligungsgesellschaften insbesondere Beschlüsse über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung kommunaler Einrichtungen und Unternehmen, die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts sowie die Änderung bestehender Beteiligungsverhältnisse, die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Einrichtungen und Unternehmen, die Verpachtung kommunaler Unternehmen und sonstiger Einrichtungen oder solcher, an denen die Kommune beteiligt ist, sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte. Von diesen Regelungen erfasst sind auch Angelegenheiten der auf Beteiligungsgesellschaften ausgelagerten kommunalen Aufgaben (§ 45 Abs. 2 Nr. 8 ff. KVG LSA). Die Berichterstattung hierzu erfolgt im Rahmen des jährlichen Beteiligungsberichtes.

3.2.3 Zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften wurde das Beteiligungsmanagement eingerichtet. Dieses ist für alle Fragen der Beteiligungsunternehmen zuständig. Es hat dazu die notwendigen Gesellschaftsinformationen zu beschaffen und auszuwerten, insbesondere für Beschlüsse des Stadtrats oder seiner Ausschüsse die notwendigen Beschlussvorlagen zu fertigen. Ebenso sind die Vertreter der Stadt in den Gesellschaftsorganen ordnungsgemäß zu betreuen. Bei der Aufgabenwahrnehmung wird der Bereich Beteiligungsmanagement dabei von den fachlich zuständigen Ämtern der Verwaltung unterstützt.

3.2.4 Der Oberbürgermeister, als Vertreter der Gesellschafterin, legt entsprechend des jeweiligen Unternehmensgegenstands der einzelnen Gesellschaft grundsätzlich strategische Zielvorgaben fest. Dabei werden neben den wirtschaftlichen Zielen auch die Vorstellungen über die Aufgabenerfüllung klar formuliert. Über den Stand der Zielerfüllung berichtet die Geschäftsführung der Gesellschaft dem Oberbürgermeister und dem Beteiligungsmanagement regelmäßig.

3.2.5 Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

4 Aufsichtsrat

4.1 Grundsätzliches

4.1.1 Bei GmbHs mit weniger als 500 Arbeitnehmern besteht gesellschaftsrechtlich grundsätzlich zwar keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates. Infolge der Bestimmungen des § 129 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KVG LSA über die Zulässigkeit der Beteiligung der Gemeinde an Gesellschaften richtet sie grundsätzlich bei ihren Beteiligungsgesellschaften einen Aufsichtsrat ein, um ihrer kommunalpolitischen Verpflichtung zur Steuerung und Überwachung des Unternehmens gerecht werden zu können (fakultativer Aufsichtsrat).

4.1.2 Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan der Gesellschaft. Seine Mitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich. Die Vertreter der Stadt haben auch die besonderen Interessen der Stadt Wernigerode zu berücksichtigen.

4.1.3 Der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen, § 52 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 4 AktG gelten entsprechend. Dazu gehören Maßnahmen der Geschäftsführung von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung, die insbesondere die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft betreffen. In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates werden auch Wertgrenzen und weitere Zuständigkeitsfragen der Gesellschaften bestimmt. Der Punkt 1.1.6. ist zu beachten.

4.1.4 Kann die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates nicht ohne erheblichen Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden und eine Sondersitzung des Aufsichtsrates nicht möglich, ist die Zustimmung eines vom Aufsichtsrat hierzu ermächtigten Ausschusses oder des/der Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen. Der Aufsichtsrat ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. Ein erheblicher Nachteil liegt insbesondere vor, wenn die Verzögerung der Entscheidung voraussichtlich dazu führt, dass der Gesellschaft in einem bestehenden oder drohenden Rechtsstreit ein finanzieller Nachteil mindestens in der Größenordnung der nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates für die Führung von Rechtsstreitigkeiten festgelegten Wertgrenze entsteht oder vergleichbare Risiken für Vermögens-, Ertrags- oder Liquiditätslage zu erwarten sind.

4.1.5 Solange die Einrichtung eines Aufsichtsrates nicht vollzogen wurde, hat die Stadt Wernigerode als Gesellschafterin, die zur Überwachung der Geschäftsleitung erforderlichen Maßnahmen zu treffen sowie zustimmungspflichtige Geschäfte zu beschließen.

4.2 Aufgaben und Befugnisse

4.2.1 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen (§ 52 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 1 AktG) und zu beraten.

4.2.2 Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig von der Geschäftsführung über wichtige Ereignisse der Gesellschaft i. S. des § 90 Abs. 1 und 2 AktG informieren zu lassen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Außerdem kann er in bestimmten Angelegenheiten von der Geschäftsführung eine Berichterstattung verlangen (§ 52 GmbHG i.V.m. § 90 Abs. 3 AktG) sowie insbesondere in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse, Wertbestände u.ä. prüfen (§ 52 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 2 AktG).

4.2.3 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der

Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten (§ 52 GmbHG i.V.m. § 171 AktG).

4.2.4 Im Rahmen dieser Überwachungsfunktion hat der Aufsichtsrat auch darauf hinzuwirken, dass die von der Geschäftsführung verfolgten operativen Ziele nicht den strategischen Zielen der Stadt Wernigerode entgegenstehen.

4.2.5 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.2.6 Jedes Aufsichtsratsmitglied darf nur so viele Mandate annehmen, dass ihm für ihre Wahrnehmung die notwendige Zeit zur Verfügung steht.

4.2.7 Der Aufsichtsrat hat regelmäßig die Angemessenheit der Wertgrenzen für die seinem Zustimmungsvorbehalt unterliegenden Gesellschaftsangelegenheiten zu überprüfen.

4.3 Vorsitzender

4.3.1 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.

4.3.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende hält den Kontakt mit der Geschäftsführung.

4.3.3 Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung den Abschlussprüfer. Der Aufsichtsratsvorsitzende erteilt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag. Hierbei werden auch Prüfungsschwerpunkte abgestimmt und Empfehlungen des Beteiligungsmanagements berücksichtigt.

4.4 Besetzung und Sitzungsteilnahme

4.4.1 Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder ist auf eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung zu achten. Sie haben über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zu verfügen und hinreichend unabhängig zu sein. Insbesondere versetzen sich die Aufsichtsratsmitglieder in die Lage folgendes Aufgabenprofil zur Überwachung der Geschäftsführung wahrzunehmen:

- Überwachung zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben zur Einhaltung der kommunalen Interessen
- Verständnis der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Branchensituation und -entwicklung
- Verständnis der Geschäftsfelder, einschließlich Geschäftsumfeld, Kundenbedürfnisse und strategische Ausrichtung
- Erkennung und Beurteilung der kritischen Erfolgs- und Risikofaktoren in ihren wesentlichen Zusammenhängen
- Beurteilung der finanziellen Lage und Leistungskraft des Unternehmens
- Verständnis und Bewertung der dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte und eigene Schlussfolgerungen ziehen

- Grundlegende Wertung der Jahresabschlussunterlagen (ggf. mit Hilfe des Wirtschaftsprüfungsberichtes)

Die Aufsichtsratsmitglieder haben im Zuge ihrer Mandatsausübung einen Anspruch auf Beratung durch das Beteiligungsmanagement.

4.4.2 Die von der Stadt Wernigerode entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle ist ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied der Stadt zur Stimmabgabe schriftlich zu bevollmächtigen. In der Vollmacht gibt das verhinderte Mitglied vor, wie der Bevollmächtigte zu den einzelnen Beschlussgegenständen abzustimmen hat. Alternativ hat eine schriftliche Stimmabgabe in Form einer Stimmbotschaft zu erfolgen. Sollte im Rahmen der Beratung einer Beschlussvorlage in der Aufsichtsratsitzung eine Diskussion zu einem alternativen Beschluss führen oder neue Tatsachen bekannt werden, die dem durch die Stimmbotschaft vertretenen Aufsichtsratsmitglied zuvor nicht bekannt waren, verliert die Stimmbotschaft für diese Beschlussvorlage ihre Gültigkeit. Als neue Tatsachen gelten hierbei nur solche Umstände, die zu einer Änderung der Sachlage führen oder deren Kenntnis für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich oder deren Fehlen geeignet ist, die Entscheidungsfindung wesentlich zu erschweren.

4.4.3 Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Stadt Wernigerode nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil. Der Aufsichtsrat entscheidet darüber, ob Sachverständige zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

4.4.4 Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch Tonaufzeichnungen dokumentiert, sofern die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates dies vorsieht. Die Geschäftsordnung regelt zudem die Aufbewahrungsfrist der Tonaufzeichnung.

4.5 Vergütung

4.5.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Die Vergütung hat der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung zu tragen.

4.5.2 Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die der Aufsichtsratsmitglieder werden im Beteiligungsbericht ausgewiesen; die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats auch im Anhang zum Jahresabschluss.

4.6 Interessenkonflikte

4.6.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind den Unternehmensinteressen verpflichtet. Die Vertreter der Stadt Wernigerode haben auch die besonderen Interessen der Stadt insbesondere die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu berücksichtigen.

4.6.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben sich für die Umsetzung der tragenden Grundsätze dieser Beteiligungsrichtlinie einzusetzen.

4.6.3 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen der Beteiligungsunternehmen für sich nutzen.

4.6.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere Befangenheitsgründe dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Mitwirkung des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds. Wesentliche und andauernde Interessenkonflikte führen zur Beendigung des

Mandats.

4.6.5 Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

4.7 Verschwiegenheitspflicht

4.7.1 Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gesellschaftsrechtlich grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist (§ 52 Abs. 1 GmbHG i.V. mit § 116 Satz 2 AktG).

4.7.2 Der Oberbürgermeister ist, soweit er dem Aufsichtsrat aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder durch Entsendung des Stadtrates angehört, im Hinblick auf seine Berichtspflicht gegenüber dem Stadtrat über den Vollzug von Beschlüssen (§ 45 Abs. 2 KVG LSA) in Angelegenheiten der Gesellschaft entsprechend § 394 AktG von der Verschwiegenheitspflicht entbunden. Der Oberbürgermeister berichtet dem Stadtrat über alle wesentlichen Beteiligungsvorgänge.

4.7.3 Für die Behandlung von Gesellschaftsangelegenheiten im Stadtrat gelten daneben die Bestimmungen der Verschwiegenheit gemäß § 32 Abs. 2 KVG LSA.

5 Geschäftsführung

5.1 Grundsätzliches

5.1.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaften kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie wird durch die Gesellschafterversammlung auf Empfehlung des Aufsichtsrates bestellt und abberufen (§ 46 Nr. 5 GmbHG). Bei mehreren Personen ist in einer Geschäftsordnung insbesondere die Geschäftsverteilung, die Zusammenarbeit und die Vertretung zu regeln. Sie ist vom Aufsichtsrat zu erlassen.

5.1.2 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und der Weisungen der Gesellschafterversammlung. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 43 Abs. 1 GmbHG). Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.

5.1.3 Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Gesellschafter, insbesondere dem Beteiligungsmanagement eine Auskunftspflicht und hat die Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten. Gegenüber Dritten besteht eine Schweigepflicht (§ 51a GmbHG).

5.1.4 Eine Bestellung zum Geschäftsführer erfolgt maximal für fünf Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.

5.2 Pflichten

5.2.1 Die Geschäftsführungen sind während ihrer Tätigkeit für Beteiligungsgesellschaften dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen keine persönlichen Interessen verfolgen.

5.2.2 Die Geschäftsführung hat die originäre Führungsfunktion auf den Gebieten der Unternehmensplanung, -koordination und -kontrolle.

5.2.3 Die Geschäftsführung hat ein internes Kontrollsystem zu installieren, nachdem vor allem bei wichtigen Vorgängen mindestens zwei Personen beteiligt sind (Vier-Augen-Prinzip).

5.2.4 Soweit möglich sowie auf Verlangen des Gesellschafters wird eine interne Revision als eigenständige Stelle eingerichtet. Die Ausgestaltung ist mit dem Gesellschafter abzustimmen.

5.2.5 Die Unternehmensplanung, insbesondere die Wirtschafts- und Finanzplanung, hat nach den strategischen Zielvorgaben der Stadt Wernigerode zu erfolgen.

5.2.6 Die Geschäftsführung hat zur Unterrichtung des Gesellschafters und des Aufsichtsrates sowie des Beteiligungsmanagements ein Berichtswesen einzurichten. Dabei informiert sie vierteljährlich vor allem über die Geschäftsentwicklung im Vergleich zu den Planvorgaben und stellt bei Planabweichungen die Ursachen und Gründe dar. Weitere relevante Daten sind, nach Absprache mit dem Beteiligungsmanagement, quartalsweise zu berichten.

5.2.7 Die Geschäftsführung ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich (§ 41 GmbHG) und stellt den Jahresabschluss und Lagebericht (§ 264 HGB, § 42a GmbHG) nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften auf (§ 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA).

5.2.8 Die Geschäftsführung hat den aufgestellten Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat und der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung vor allem hinsichtlich der Auswirkungen von Besonderheiten und Bilanzierungsfragen auf den städtischen Haushalt mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen.

5.2.9 Außerdem hat die Geschäftsführung dem Beteiligungsmanagement die für die Erstellung des jeweiligen Beteiligungsberichts notwendigen Daten bis 01.09. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen.

5.2.10 Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung und -bekämpfung zu treffen.

5.2.11 Die Gesellschaften haben bei der Vergabe von Bauleistungen grundsätzlich die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden, sofern sie öffentliche Auftraggeber i. S. von § 99 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind. Dasselbe gilt für die Vergabe von Dienstleistungen hinsichtlich der Anwendung der Vergabeverordnung (VgV) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

5.3 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

5.3.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind i.d.R. schriftlich zu erstatten.

5.3.2 Vor Abschluss eines zustimmungsbedürftigen Geschäftes hat die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.

5.3.3 Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist bei unabweisbaren, erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans und bei erheblichen Mehrausgaben einzelner Vorhaben des Vermögensplans einzuholen.

5.3.4 Bei Ereignissen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, hat die Geschäftsführung

unverzögerlich den Aufsichtsrat zu informieren.

5.3.5 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates vor und nimmt i. d. R. an den Aufsichtsratssitzungen teil. Die Tagesordnung und sämtliche Beschlussunterlagen werden entsprechend der Regelungen der Geschäftsordnung der jeweiligen Aufsichtsräte und dem Beteiligungsmanagement zugestellt. Tischvorlagen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und mit dem Beteiligungsmanagement abzusprechen. Die Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats werden den Mitgliedern innerhalb der in der Geschäftsordnung genannten Frist zu übermitteln.

Abschnitt C: Beteiligungsmanagement

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Aufgabengebiete des Beteiligungsmanagements entsprechend den in Abschnitt B festgelegten Standards konkretisiert. Dabei kommt der Wirtschafts- und Finanzplanung besondere Bedeutung zu. Sie stellt auf der Grundlage der längerfristigen Zielvereinbarungen das wichtigste Instrument der Stadt Wernigerode zur Steuerung der Beteiligungsgesellschaften dar. Für die Überwachung der im Rahmen dieser Steuerungsprozesse vorgegebenen Ziele ist ein entsprechend strukturiertes Berichtswesen durch (Quartals-)Berichte der Geschäftsführungen zu installieren. Zudem sind die für die Herbeiführung von Beschlüssen bzw. Beschlussempfehlungen des Stadtrates, für die Stimmrechtsausübung der städtischen Vertreter in Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat sowie für die übrige Mandatsbetreuung notwendigen Unterlagen vom Beteiligungsmanagement rechtzeitig zu beschaffen und aufzubereiten. Dies gilt auch für den jährlich aufzustellenden Beteiligungsbericht. Insgesamt legt dieser Abschnitt die Grundlagen für das bedarfsgerechte und aktive Management der Beteiligungsgesellschaften durch das Beteiligungsmanagement fest.

Grundsätzlich gliedert sich das Aufgabengebiet Beteiligungsmanagement funktional in die Bereiche:

1. Beteiligungsmanagement im Sinne der Erarbeitung steuerungsrelevanter Informationen
2. Beteiligungsverwaltung im Sinne einer Informations- und Dokumentationsfunktion
3. Mandatsbetreuung im Sinne einer fachlichen Unterstützung der Gremienmitglieder
4. Überprüfung weiterer Rechtlicher Vorgaben insbesondere in Bezug auf vergabe- und beihilferechtlicher und steuerrechtlicher Aspekte

6 Grundsätzliche Aufgaben

6.1 Beteiligungsmanagement

6.1.1 Das Beteiligungsmanagement der Stadt Wernigerode bereitet Gesellschaftsgründungen vor. Dabei prüft es die zur Verfügung stehenden Rechtsformen und empfiehlt die vorteilhafteste, bereitet die Ausgründung oder Umgründung federführend vor und erarbeitet die notwendigen Gesellschaftsverträge, Satzungen und Geschäftsordnungen.

6.1.2 Für die Stadt Wernigerode als Gesellschafter überwacht und koordiniert das Beteiligungsmanagement die sich aus den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsordnungen und dieser Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten der Stadt und ihrer Beteiligungsgesellschaften.

6.1.3 Sie bewirtschaftet grundsätzlich die Haushaltsmittel in Bezug auf ihre Beteiligungsgesellschaften. In diesem Zusammenhang sind auch die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen

Haushalt zu überwachen und zu koordinieren.

6.1.4 Das Beteiligungsmanagement hat darauf zu achten, dass bei der Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Beteiligungsgesellschaften der Abschlussprüfer i.d.R. in einem fünfjährigen Turnus gewechselt wird.

6.1.5 Außerdem empfiehlt das Beteiligungsmanagement bei Bedarf dem Aufsichtsrat für die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte und ergänzende Prüfungsinhalte.

6.1.6 Die Aufgaben des Beteiligungsmanagements umfassen das strategische und operative Controlling. Dabei ist über die vom Gesellschafter mit Unterstützung des Beteiligungsmanagements festgelegten Unternehmensziele mit der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft eine Zielvereinbarung abzuschließen. In dieser werden konkrete Entwicklungen zur Zielerreichung in Form von Finanzziele (Kennzahlenentwicklungen) und Leistungszielen für einen bestimmten Zeitraum vereinbart (Steuerungsprozess). Zur Überwachung der Zielerreichung sind die von den Gesellschaften vorzulegenden Quartalsberichte vom Beteiligungsmanagement auszuwerten und dem Gesellschafter zu unterbreiten (Kontrollprozess). Bei Zielabweichungen entscheidet der Gesellschafter über weitere Maßnahmen.

6.1.7 Im Rahmen ihrer Aufgaben kann das Beteiligungsmanagement auch den Rat externer Fachberater einholen.

6.1.8 Dies beinhaltet auch das Personalmanagement bei der Besetzung vakanter Geschäftsführungspositionen in den Gesellschaften. D. h. im Vorfeld der Besetzung werden Anforderungskriterien zur Besetzung genauestens abgestimmt.

6.2 Beteiligungsverwaltung

6.2.1 Das Beteiligungsmanagement bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse vor, die im Zuge der Steuerung und Überwachung ihrer Beteiligungsgesellschaften von der Stadt als Gesellschafter zu fassen sind.

6.2.2 Im Bereich Beteiligungsmanagement werden alle Akten geführt, die bei der Stadt Wernigerode im Rahmen ihrer Gesellschafterstellung bei Beteiligungsgesellschaften anfallen.

6.3 Mandatsbetreuung

6.3.1 Das Beteiligungsmanagement berät und unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder der Stadt und den Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung. Dazu wertet es die von den Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften für die Sitzungen übermittelten Unterlagen aus und schlägt unter Berücksichtigung der städtischen Interessen und der Erkenntnisse aus den Quartalsberichten eine Handlungs- bzw. Beschlussempfehlung vor. Insbesondere hat es die Aufgabe, zu finanzwirtschaftlichen Fragen Stellung zu nehmen und seine Ergebnisse den Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

6.3.2 Zu den weiteren Aufgaben gehört die Unterstützung der Geschäftsführung der Gesellschaften bei betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Problemstellungen.

6.4 Überwachung weitere rechtlicher Vorgaben

6.4.1 Beihilferechtliche Vorgaben

Im Rahmen der Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften ist sicherzustellen, dass sämtliche Maßnahmen und Zuwendungen, die potenziell unter das europäische Beihilferecht gemäß Art. 107 ff. AEUV fallen könnten, frühzeitig geprüft werden. Das Beteiligungsmanagement ist für die Beihilferechtpflichtprüfung zuständig und unterstützt die Gesellschaften wie folgt:

- Prüfung, ob bei finanziellen Leistungen, Vermögensübertragungen, Bürgschaften, Verlustausgleichen oder anderen Vorteilen zugunsten von Beteiligungsgesellschaften eine beihilferechtlich relevante Maßnahme vorliegt.
- Sicherstellung, dass beihilferechtlich relevante Maßnahmen auf eine gültige Rechtsgrundlage (z. B. De-minimis-Verordnung, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) gestützt werden können oder gegebenenfalls bei der Europäischen Kommission notifiziert werden.
- Dokumentation der beihilferechtlichen Würdigung jeder Maßnahme in geeigneter Form zur Nachprüfbarkeit durch Aufsichtsbehörden und Prüfstellen.
- Beratung der Gesellschaften hinsichtlich der Abgrenzung zwischen hoheitlicher Tätigkeit und wirtschaftlicher Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts.
- Unterstützung bei der Einhaltung von Transparenzpflichten und bei der ordnungsgemäßen Veröffentlichung beihilferechtlicher Maßnahmen.

Bei geplanten finanziellen Maßnahmen der Stadt zugunsten einer Beteiligungsgesellschaft, die außerhalb marktüblicher Bedingungen erfolgen, ist das Beteiligungsmanagement frühzeitig zu beteiligen. Es prüft, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt und ob die Maßnahme potenziell eine staatliche Beihilfe darstellt. Gegebenenfalls sind externe Rechtsgutachten einzuholen.

Maßnahmen, bei denen eine Beihilfe vorliegt, dürfen erst nach beihilferechtlicher Absicherung (z. B. De-minimis-Erklärung, Freistellung nach AGVO, Genehmigung durch die EU-Kommission) umgesetzt werden. Andernfalls ist die Maßnahme zu unterlassen.

6.4.2. Vergaberechtliche Prüfung und Dokumentation

Sofern die Beteiligungsgesellschaften als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB einzustufen sind, haben sie die jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Hierzu gehören insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie die einschlägigen Landesvergabegesetze.

Die Beteiligungsgesellschaften sind verpflichtet, bei jedem Vergabevorgang eigenverantwortlich zu prüfen, welche gesetzlichen Vorgaben Anwendung finden, und das jeweils einschlägige Vergabeverfahren (z. B. öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung, Verhandlungsvergabe) ordnungsgemäß durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass die aktuell geltenden EU- und nationalen Schwellenwerte regelmäßig überprüft und etwaige Änderungen unverzüglich berücksichtigt werden.

Zu jedem Vergabevorgang sind sämtliche prüfungs- und nachweiserheblichen Unterlagen (insbesondere Vergabeakte, Dokumentation der Wahl des Verfahrens, Nachweise zur Einhaltung der Schwellenwerte sowie zur Auswahlentscheidung) vollständig, nachvollziehbar und zeitnah zu erstellen.

Diese Unterlagen sind dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wernigerode zur weiteren Auswertung und Dokumentation zu übermitteln.

Das Beteiligungsmanagement überprüft die Vollständigkeit der Unterlagen, wertet diese aus und stellt die Einhaltung der vergaberechtlichen Dokumentations- und Berichtspflichten gegenüber den städtischen Gremien sicher. Bei Bedarf erfolgt hierzu eine Abstimmung mit dem Rechtsamt sowie mit der Zentralen Vergabestelle der Stadt.

7 Steuerung durch Wirtschafts- und Finanzplanung

7.1 Planungsrechnung

Die Planungsrechnung besteht aus den Elementen Wirtschaftsplan und Vorbericht, wobei der Vorbericht ein Berichtsauszug aus dem Wirtschaftsplan in standardisierter Form ist.

7.2 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung für das neue Wirtschaftsjahr sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA grundsätzlich von der Geschäftsführung bis zum 30.09. jeden Jahres beschlussfähig dem Beteiligungsmanagement bereit zu stellen. Ergeben sich nach der Bereitstellung der Planung bessere Erkenntnisse für den Planungszeitraum, so ist dies mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen und die Planung gegebenenfalls anzupassen.

7.3 Grundlagen des Wirtschaftsplans

Grundlage für die Aufstellung der Wirtschafts- und Finanzplanungen durch die Geschäftsführung sind die mit dem Beteiligungsunternehmen abgeschlossenen Zielvereinbarungen. Darin werden für einen längerfristigen Zeitraum bestimmte Leistungsziele (z.B. bei Versorgungsbetrieben Abführung der vollen Konzessionsabgabe oder bei Wohnbaubetrieben ein bestimmtes Volumen an Erhaltungsmaßnahmen) und Finanzziele (z.B. Entwicklung der Eigenkapitalrendite, einzelner Aufwandsquoten usw.) i.d.R. anhand von Kennzahlen (Zielerreichungskriterium) nach den Vorgaben (Ziel) des Gesellschafters vereinbart.

7.4 Abstimmung der Planungsrechnung

Der Entwurf der Planungsrechnung ist mindestens zwei Wochen vor der Versendung zur Feststellung im Aufsichtsrat mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen. Die Entwurfsunterlagen werden dem Beteiligungsmanagement mindestens zehn Tage vorher zur Verfügung gestellt.

7.5 Bestandteile des Wirtschaftsplans

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, (GuV), Vermögensplan und Stellenübersicht (§ 13 ff. EigBG). Die fünfjährige Finanzplanung setzt sich aus Erfolgsplan und Vermögensplan, die entsprechend dem Wirtschaftsplan zu gliedern sind, zusammen. Die Gliederung der Erfolgs- und der Finanzplanung erfolgt gemäß den Formblättern der EigBVO. Alternative oder fakultative Elemente und Dokumentation der von den Beteiligungsgesellschaften zu erarbeitenden Wirtschaftspläne sind unternehmensspezifisch zwischen Gesellschaft und Beteiligungsmanagement festzulegen.

7.6 Systematik des Erfolgsplans

Dem Erfolgsplan als auch dem Vermögensplan des kommenden Jahres sind die Planwerte des aktuellen Jahres und die Istwerte des Vorjahres voranzustellen. Das erste Planjahr der fünfjährigen Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr.

7.7 Investitionsplan

Das Investitionsprogramm der Beteiligungsgesellschaft enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen. Dies gilt auch für Investitionen, die über den Finanzplanungszeitraum hinausgehen. Für größere Investitionen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, ggf. für verschiedene Varianten, beizufügen.

7.8 Erläuterungen zu den Planungen

Alle wesentlichen Planungsprämissen und Planungsansätze sind schriftlich zu erläutern.

7.9 Verbindlichkeit des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan ist verbindlich und muss dem enthaltenen Standard entsprechen. Er dient der standardisierten Unterrichtung des Gesellschafters mit den Kerninformationen der Planung. Dabei kommt, unter Beachtung unternehmensspezifischer Besonderheiten, das vom Beteiligungsmanagement entwickelte Standardformular (siehe Anlage 1) zur Anwendung.

8 Überwachung durch Berichtswesen

8.1 Quartalsberichte

8.1.1 Bei Mehrheitsbeteiligungen (unmittelbar oder mittelbar) haben die Geschäftsführungen dem Beteiligungsmanagement i. d. R. Quartalsberichte nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 1 AktG vorzulegen, unabhängig von der Behandlung im Aufsichtsrat. Bei einer Minderheitsbeteiligung ist dies anzustreben.

8.1.2 Gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 1 beinhalten die Quartalsberichte insbesondere Aussagen zum Gang der Geschäfte, zur Finanz- und Ertragslage sowie Darstellungen von Abweichungen zu berichteten Zielen.

8.1.3 Mit der Einführung der Beteiligungssoftware bei der Stadt Wernigerode, stellt das Beteiligungsmanagement entsprechende Formulare zur Verfügung oder gibt an welche Dokumente aus der Buchhaltung zur Datenanalyse benötigt werden.

8.1.4 Bestandteil der Quartalsberichte ist die kumulierte für das jeweilige Quartal zeitanteilige Gewinn- und Verlustrechnung. Hier wird das kumulierte Quartalsergebnis den kumulierten Planungsquartalen des Erfolgsplans gegenübergestellt und die Abweichungen aufgeführt. Dem nachgestellt wird das kumulierte Quartalsergebnis des Vorjahres. Weiterhin sind folgende Spalten mit den entsprechenden Werten zu ergänzen:

- jeweils aktualisierte Prognose/Hochrechnung für das Gesamtwirtschaftsjahr,
- Planansatz für das gesamte Wirtschaftsjahr,
- Abweichung der prognostizierten Ergebnisse zum Jahresplanansatz,
- Istwerte des gesamten Vorjahres,

Die gleiche Verfahrensweise gilt für die unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen und weiteren festgelegten Kennzahlen (z.B. Finanz- und Bilanzkennzahlen, Liquiditätskennzahlen)

8.1.5 Wesentliche Abweichungen von den Planansätzen sind zu begründen und in Bezug auf das zu erwartende Jahresergebnis im Vergleich zum Planansatz zu erläutern.

8.1.6 Weiterer Bestandteil des Reports ist eine Kurzbilanz zum jeweiligen Quartalsstichtag des aktuellen Jahres, die auch die Quartalswerte des Vorjahres enthält.

8.1.7 Darüber hinaus ist über wichtige Ereignisse in der Berichtsperiode sowie geplante Maßnahmen (z. B. Verträge von besonderer Bedeutung, Eingehen von Verpflichtungen, außerordentliche Erträge/Aufwendungen) zu berichten.

8.1.8 Ergebnisse von Revisionsprüfungen, Aussagen zu Organisationsänderungen sowie eine Darstellung der Risikolage, einschließlich Maßnahmen zu Risikofrüherkennung und Gegensteuerung, sind aufzuzeigen.

8.1.9 Die Quartalsberichte sind spätestens fünf Wochen nach Quartalsablauf dem Beteiligungsmanagement vorzulegen.

8.1.10 Eine unverzügliche Berichtspflicht besteht unabhängig von den regelmäßigen Berichtspflichten bei akuten Risiken für die Unternehmensentwicklung und drohenden erheblichen negativen Planabweichungen. Hier ist ein Risikobericht zu erstellen, der Angaben über die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos, Ursachen, Auswirkung auf die Planung und Vorschläge zur Gegensteuerung enthält. Insbesondere ist die Wirkung des Risikos auf die Kosten bzw. Finanzen der Stadt Wernigerode darzustellen.

8.1.11 Das Beteiligungsmanagement fordert bei Bedarf zusätzliche Berichte von den Beteiligungsunternehmen an. Dies gilt insbesondere dann, wenn zusätzliche Finanzmittel von der Stadt angefordert werden oder wenn Entscheidungen von besonderer politischer Bedeutung sind.

8.2 Sitzungsunterlagen

8.2.1 Die Geschäftsführungen übermitteln spätestens eine Woche vor der entsprechenden Ladungsfrist der Aufsichtsräte dem Beteiligungsmanagement alle Einladungen zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats mit Tagesordnungen und sämtlichen Unterlagen. Ziel ist eine ausreichende Beratung und Betreuung des Oberbürgermeisters und der Aufsichtsratsmitglieder der Stadt hinsichtlich der Berücksichtigung der kommunalen Interessen bei der Stimmrechtsausübung durch das Beteiligungsmanagement.

8.2.2 Die Geschäftsführungen übermitteln die Sitzungsniederschriften bzw. -protokolle auch dem Beteiligungsmanagement.

9 Der Jahresabschluss und die Ergebnisfeststellung

9.1 Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement

9.1.1 Jahresabschluss und Lagebericht sind gemäß § 264 Abs. 1 HGB in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Dies gilt unbeachtlich von § 264 Abs. 1 Satz 3 i. d. R für alle Gesellschaften. Die Fristen für die Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat und für die Feststellung des Jahresabschlusses durch die

Gesellschafterversammlung sind in § 42a GmbHG geregelt und einzuhalten.

9.1.2 Zur Vorbesprechung mit der Stadt als Gesellschafter nimmt das Beteiligungsmanagement am Abschlussgespräch der Jahresabschlussprüfung zwischen Geschäftsführung und Abschlussprüfer teil. Bei Vorliegen des Prüfungsberichtes ist dieser vorab dem Beteiligungsmanagement unmittelbar nach Fertigstellung vorzulegen.

9.1.3 Das Beteiligungsmanagement erhält von jedem Unternehmen in elektronischer Form den Prüfbericht zum Jahresabschluss und Lagebericht für das jeweilige Wirtschaftsjahr. Das Beteiligungsmanagement erhält ein gebundenes Exemplar.

9.2 Abschlussprüfer

9.2.1 Das Beteiligungsmanagement hat eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers über seine Unabhängigkeit bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses der Beteiligungsgesellschaft einzuholen, wenn Beziehungen mit der Gesellschaft Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können.

9.2.2 Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden können.

9.3 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

9.4 Veröffentlichung

9.4.1 Die Gesellschaften geben zur Information der Wernigeröder Einwohner neben den Veröffentlichungspflichten nach dem HGB, auch im Amtsblatt, dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Wernigerode, folgendes bekannt:

- den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis,
- das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags.

Gleichzeitig sind mit der Bekanntgabe, der Jahresabschluss und der Lagebericht an vierzehn Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

10 Beteiligungsbericht zur Information der Öffentlichkeit

10.1 Die Daten der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften sowie der mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen mit einer Beteiligungsquote ab 5 v.H., sind für den jährlich vom Beteiligungsmanagement zu erstellenden Beteiligungsbericht, von der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften bis spätestens 01.09 des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das Beteiligungsmanagement zu übermitteln.

10.2 Dabei sind grundsätzliche Angaben zu folgenden Bereichen zu machen:

- Gegenstand des Unternehmens,
- Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen,
- Beteiligungen des Unternehmens,
- Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
- Besetzung der Organe und der Geschäftsführung,
 - Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr und aktuelle Kurzdarstellung des laufenden Geschäftsjahrs,
 - Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
 - Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Stadt (Betriebskostenzuschüsse, Ausschüttungen an die Stadt Wernigerode, Zuweisungen der Stadt zur Verlustabdeckung, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und der Rücklagen, Stand der von der Stadt gewährten Darlehen und übernommenen Bürgschaften, jeweils zum 31.12.),
 - die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
 - die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres
 - gewährte Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats.

11 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Wernigerode, 22.04.2026

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Wernigerode sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Kascha
Oberbürgermeister